



Zusammenwirken von Bauaufsichts- und Arbeitsschutzbehörden im Land Brandenburg

Arbeitsschutzfachtagung
am 05. Dezember 2018 in Potsdam

Dipl. Phys. Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

E-Mail: ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

Brandenburgische Bauordnung vom 19. Mai 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018

Änderung enthält Neuregelung von § 3 BbgBO

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die **Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen**. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

→ Entfall der Technischen Baubestimmungen, weil nicht europarechtskonform

Brandenburgische Bauordnung BbgBO vom 19. Mai 2016

Genehmigungsverfahren

§ 64

Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit nach

- 1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs,**
- 2. den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,**
- 3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.**

Brandenburgische Bauordnung BbgBO vom 19. Mai 2016

Konzentrationswirkung

§ 72

Baugenehmigung, Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung schließt eine Baugenehmigung mit ein.....

Gemeinsamer Erlass bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und der Arbeitsschutzbehörde beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (Stand 01. Juni 2004 in Überarbeitung)

Regelungen zur

- **Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde** durch die Bauaufsichtsbehörde **im bauaufsichtlichen Verfahren**
- **Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde** durch die Arbeitsschutzbehörde **im arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren** nach BetrSichV und im **Genehmigungsverfahren** nach Sprenggesetz
- **Zusammenwirken der Arbeitsschutzbehörde und der Bauaufsichtsbehörde** zur Überwachung der Errichtung, Abnahme und Beseitigung baulicher Anlagen, bei denen Belange des Arbeits- und Drittschutzes dies erfordern

1. Anwendungsbereich

Dieser Erlass konkretisiert

- a.) die **Aufgaben und Pflichten** der **Bauaufsichts- und der Arbeitsschutzbehörde** (§ 58 Absatz 1 und 2, § 69 Absatz 3 bis 5 Bauordnung sowie § 21 Absatz 1 ArbSchG und § 3a Absatz 3 ArbStättV
- b.) die **Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde** durch die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Bauordnung,
- c.) die **Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde** durch die Arbeitsschutzbehörde im Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (§ 72 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung) und im Genehmigungsverfahren nach § 17 des Sprengstoffgesetzes,
- d.) das **Zusammenwirken** der Arbeitsschutzbehörde und der Bauaufsichtsbehörde bei der Überwachung der Errichtung, Abnahme und Beseitigung baulicher Anlagen, bei denen Belange des Arbeits- und Drittschutzes dies erfordern, sowie
- e.) die **Aufgaben der Überwachung** durch die Bauaufsichts- und die Arbeitsschutzbehörde nach rechtswirksam erlassener Genehmigung oder Erlaubnis.

2. Grundsätze

Nach § 72 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung **schließt eine von der Bauordnungsbehörde erteilte Baugenehmigung andere für das Vorhaben erforderliche behördliche Entscheidungen** (nicht aber die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung und die Genehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz - siehe hierzu Abschnitt 2.2 Abschnitte 4 und 7) **ein**.

In Folge dieser **Konzentrationswirkung** erhält die Bauherrin bzw. der Bauherr **nur eine öffentlich-rechtliche Genehmigung**. ...

2. Grundsätze

Die **Bauaufsichtsbehörden haben** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Genehmigungsbehörde **sicher zu stellen**, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

In Bezug auf die **Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Regelungen** bedarf es der **Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde**.

Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelungen ist nach § 69 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung deren **Benehmen** erforderlich.

2. Grundsätze

Die **Bauordnungsbehörde** und die **Arbeitsschutzbehörde** sind im Rahmen eines Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens **für die fachliche Bewertung eines Sachverhalts** entsprechend den jeweilig in Zuständigkeitsverordnungen zugewiesenen Rechtsbereichen **zuständig und verantwortlich**. Demnach ist eine fristgerechte, inhaltlich korrekte und vollständige Stellungnahme gegenüber der abfordernden Stelle abzugeben.

2. Grundsätze

Zu beachten ist, dass das in Gesetzen und Verordnungen fixierte **Bundesrecht** (z. B. Sprengstoffgesetz, Arbeitsschutzgesetz und darauf gestützte Verordnungen, wie Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung) **dem Bauordnungsrecht als Landesrecht grundsätzlich vorgeht.**

Nach der Arbeitsstättenverordnung (§ 3a Absatz 4) **gelten Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften**, wie dem Bauordnungsrecht der Länder, **nur dann vorrangig**, wenn diese über die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Anforderungen **hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinausgehen.**

2. Grundsätze

Soweit zu den vorgelegten **Stellungnahmen und formulierten Nebenbestimmungen keine begründeten Zweifel** bestehen, werden sie von der federführenden Behörde in den Bescheid **übernommen**.

Andernfalls nimmt die federführende Behörde Kontakt mit der stellungnehmenden Behörde auf, um zu klären, ob oder wie die Inhalte der Stellungnahme und formulierter Nebenbestimmungen **nach nochmaliger Prüfung und Abstimmung ggf. in angepasster oder geänderter Form** berücksichtigt werden können.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat die federführende Behörde die **Nichtberücksichtigung** einer von der stellungnehmenden Behörde geforderten Nebenbestimmung dieser gegenüber **zu begründen**.

Eine **Nichtberücksichtigung ist nicht zulässig, wenn dadurch gegen materielle Inhalte bundesrechtlicher Vorschriften verstoßen wird**.

2. Grundsätze

Soll **im begründeten Einzelfall** von den Vorgaben des Arbeitsschutzrechts oder des Bauordnungsrechts abgewichen werden, bedarf es der **Entscheidung einer Ausnahme** durch die für das jeweilige Recht zuständige Behörde.

2. Grundsätze

Für eine **Entscheidung über Abweichungstatbestände** von der ArbStättV, die insbesondere bei Bestandsbauten auftreten können, ist ein **schriftlicher Antrag des Arbeitgebers** erforderlich.

Die Bauaufsichtsbehörde fügt diesen Antrag ihrem Stellungnahmesuchen bei.

Die Arbeitsschutzbehörde trifft **ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der in § 3a Absatz 3 ArbStättV genannten Vorgaben**.

Danach kann eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung einschließlich des Anhangs erteilt werden, wenn der Arbeitgeber **andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft** oder die **Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte** führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Anhang 2.3 Abs. 2 Satz 2 ArbStättV:

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

Konkrete Anforderung in der Verordnung → ein Abweichen ist dem Arbeitgeber nicht möglich.

Gestuftes Vorgehen der Arbeitsschutzbehörde:

Stufe 1: Für **Neubau und Umbau muss die Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung über NB der Baustellungnahme **gefordert** werden.**

Stufe 2:

Ist die **Forderung nicht umsetzbar, prüft die Arbeitsschutzbehörde, ob die Baugenehmigung eine **Ausnahme wegen besonderer Härte** mit einschließen soll.**

Entscheidung über Bauantrag schließt Entscheidung über Ausnahme mit ein.

Anhang 2.3 Abs. 2 Satz 2 ArbStättV:

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

Konkrete Anforderung in der Verordnung → ein Abweichen ist dem Arbeitgeber nicht möglich.

Auch im Bestand muss gestuft vorgegangen werden:

1. Stufe: Forderung zur Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung

Gefahrenschutz gewährleisten, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

2. Stufe: wenn Stufe 1 nicht umsetzbar, weil unverhältnismäßige Härte vorliegt, kann AG Ausnahme wegen unverhältnismäßiger Härte beantragen.

Anhang 2.3 Abs. 2 Satz 2 ArbStättV:

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

Konkrete Anforderung in der Verordnung → ein Abweichen ist dem Arbeitgeber nicht möglich.

Merkmale für unverhältnismäßige Härte:

- Kleiner Betrieb < 20 Beschäftigte
- Gemessen am Gefährdungsgrad ist der Aufwand für einen Umbau unverhältnismäßig.

Schutz der Beschäftigten gewährleistet:

- Geringer Personendurchsatz gleichzeitig (kleiner Laden, Pförtnercontainer...)
- Flucht aus ebenerdigem Raum
- Notausgangstür ist gleichzeitig erste und letzte Tür des Fluchtweges
- Tür erfüllt alle sonstigen Anforderungen der ASR A2.3

Was gilt für Fluchtwege in Arbeitsstätten?

§ 3a Abs. 4 ArbStättV:

Anforderungen aus anderen Vorschriften insbesondere aus dem Bauordnungsrecht gelten vorrangig, **soweit sie über das Arbeitsstättenrecht hinausgehen.**

Die weitergehende Rechtsvorschrift ist diejenige, die einen weitergehenden Schutz vermittelt.

Prof. Kohte, Martin-Luther-Universität Halle

Für Fluchtwege in Arbeitsstätten gilt grundsätzlich das Arbeitsstättenrecht.

Plus ggf. weitergehende Forderungen aus dem Baurecht:

Nach VerkaufsstättenV, gilt für Flächen > 2000 m² : Notausgang in 25 m Entfernung

Nach Krankenhausbauverordnung: sind automatische Brandmeldeanlagen Pflicht

...

Lichte Breite von Fluchtwegen

Lichte Breite von Rettungswegen und lichte Breite von Fluchtwegen

Tab. 1 Breite Rettungsweg
(Auszug aus § 7 der BbgVStättV)

Nr.	Anzahl der Personen	Lichte Breite (in m)
1	Bis 200	0,90
2	Bis 200	0,90
3	200	1,20
4	300	1,80
5	400	2,40

Tab. 2 Breite Fluchtweg (Tabelle 1 der ASR A 2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

Nr.	Anzahl der Personen	Lichte Breite (in m)
1	Bis 5	0,875
2	Bis 20	1,00
3	Bis 200	1,20
4	Bis 300	1,80
5	Bis 400	2,40

Nutzen mehr als 5 Personen den Fluchtweg, muss eine lichte Breite von 1,00 m und nutzen mehr als 20 Personen den Fluchtweg, müssen in Arbeitsstätten lichte Fluchtwegbreiten von 1,20 m gefordert werden.

Lichte Breite von Fluchtwegen

Für Neubau und Umbau gelten grundsätzlich die Forderungen der ASR A2.3

Auch im Bestand gilt eine Abweichung von Tabelle 1 der ASR A2.3 als Mangel. Über Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz erreichbar ist.

Mögliche Maßnahmen:

Anzahl gleichzeitig Anwesender begrenzen,
Bereiche sequentiell entfluchten,
Anzahl Fluchtwege erhöhen,
mit automatischer Brandmeldeanlage früher alarmieren,
zusätzliche Räumungsübungen, oder Türbreite auf gefordertes Maß bringen.

Was bedeutet grundsätzlich:

Die Fluchtwegbreite ist eine Forderung der ASR A2.3, Abweichungen von der ASR sind im begründeten Einzelfall durch andere Maßnahmen erreichbar (§ 3a Abs. 1 Satz 4).

Zulässige Fluchtweglängen

§ 35 Bbg BauO: Luftlinie 35 m
§ 7 Bbg VStättV: Luftlinie: 30 m + 5 m
Industriebaurichtlinie: Luftlinie 70 m

Fluchtwege beginnen nicht immer an einem AP sondern am entferntesten Aufenthaltsort, an dem sich Beschäftigte aufhalten können.

Tab. Fluchtweglänge,
Auszug aus Punkt 5 Abs. 2 der ASR A2.3
Fluchtwege, Notausgänge, Flucht-
Rettungsplan)

	Länge des Fluchtweges in Abhängigkeit von Gefährdung und Feuerlöscheinrichtungen	
a)	Ohne/normale Brandgefährdung Ausgenommen Räume b) - f)	Bis 35 m
b)	Erhöhte Brandgefährdung, selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	Bis 35 m
c)	Erhöhte Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	Bis 25 m
d)	Giftstoffgefährdete Räume	Bis 20 m
e)	Explosionsgefährdete Räume Ausgenommen Räume nach f)	Bis 20 m
f)	Explosivstoffgefährdete Räume	Bis 10 m

Für Fluchtwege nach a), b), c), die gleichzeitig Rettungswege nach Baurecht sind, kann die Fluchtweglänge aus dem Baurecht herangezogen werden (Zitat ASR A2.3).